

10.11.95**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - U - Wozu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Sicherheits-
überprüfung bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

1. Der federführende Wirtschaftsausschuß,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen.

2. Begründung:

nur U

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bereits umfassend und detailliert geregelt; durch Bundesrecht insbesondere in den §§ 19g ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In § 19i WHG ist in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungsmöglichkeiten die Betreiberverantwortung für Heizölbehälter hinsichtlich Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung sowie die regelmäßige Prüfung durch Sachverständige und die Hinzuziehung von Fachbetrieben normiert.

Eine Aufspaltung der wasserrechtlichen Regelung durch Einschaltung der Schornsteinfeger bei der Kontrolle ist nicht sinnvoll.

Die Einführung weiterer Prüfpflichten würde zudem mit der anzustrebenden Deregulierung nicht zu vereinbaren sein.

Ausgeliefert am 10. NOV. 1995